

**Zehnte Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem
Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen
Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1312 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 wie folgt gefasst: „Ziele des Studiums“. § 20 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“
3. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Ziele des Studiums**

„(1) ¹Auf einem Bachelorstudium aufbauend, eignen sich die Studierenden entsprechend den belegten Fächern strukturierte, berufsfeldrelevant vertiefte, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten mit besonderer Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an. ²Darüber hinaus erwerben sie fundierte schulformspezifische und lehramtsübergreifende Kompetenzen, so wie sie im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der universitären lehramtsspezifischen Bildungsanteile vorgesehen sind.

(2) ¹Die Studierenden erwerben somit gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrkräftebildung spezifisches, exemplarisch vertieftes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen einschließlich der zugehörigen fachsprachlichen Kenntnisse sowie das für eine effektive Schul- und Unterrichtsgestaltung an Gymnasien und Gesamtschulen erforderliche bildungswissenschaftliche Wissen. ²Sie sind in der Lage, sich eigenständig weitere wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen, diese einzuordnen und unter Berücksichtigung heterogener, individueller (Förderungs-) Bedarfe adäquat zu vermitteln. ³Dies schließt die Auseinandersetzung mit inklusionsorientierten Fragestellungen mit ein. ⁴Weitere übergreifende Kompetenzen, z. B. im Hinblick auf die Berufsorientierung von Schüler*innen, die Förderung von Demokratiebewusstsein und Geschlechtersensibilität, die Befähigung zu interkulturellem Denken und nachhaltigem Handeln sowie die Ausbildung einer fachspezifischen Medienexpertise, runden das zu erwerbende Profil ab.“

4. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Zuständigkeit

„(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können und im Falle ihrer Verhinderung die/der durch das Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der durch das Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. ³Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. ⁴Federführend ist die Studiendekanin/der Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. ⁵Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. ⁶Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die Federführung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs der Universität Münster, dem das an der Universität Münster studierte Fach angehört.

(2) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

5. Der § 8 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Fächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch

5. Französisch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Informatik
10. Italienisch
11. Latein
12. Musik
13. Mathematik
14. Niederländisch
15. Pädagogik
16. Philosophie/Praktische Philosophie
17. Physik
18. Evangelische Religionslehre
19. Islamische Religionslehre
20. Katholische Religionslehre
21. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften
22. Spanisch
23. Sport

6. Der § 9 erhält folgenden Absatz 7:

„¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. ³Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. ⁴Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. ⁵Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁷Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

7. Der erste Halbsatz des § 11 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

8. Der § 11 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

9. An allen Stellen in den Paragraphen 12-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 3 S. 2, § 17 Abs. 6 S. 2, § 19 Abs. 5 S. 1. Ausgenommen ist auch § 24a Abs. 7 S. 2.

10. In § 12 Abs. 4a wird vor „Masterstudiums“ das Wort „curricularen“ ergänzt.

11. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

12. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

13. § 17 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

14. In § 18 Abs. 3 werden Sätze 4 und 5 gestrichen, Satz 6 wird zu Satz 4.

15. Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

16. In § 22 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

17. In § 22 Abs. 2a wird in Satz 3 „oder der FH Münster“ gestrichen.

18. Der § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

19. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) „Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s